



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

06/25 Beantwortung der Motion Marco Paternoster namens der SVP Fraktion vom 22. Januar 2025 betreffend Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Motion

Ausgangslage:

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates regelt unter anderem Organisation, Zuständigkeiten, Form der Verhandlung, Wahlverfahren usw.

Unter Artikel 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird auf die Voten hingewiesen:

"Die Voten sollen kurz, klar sowie sachbezogen sein".

Diesen Absatz zitiert der Einwohnerratspräsident oder Einwohnerratspräsidentin jeweils bei der Begrüssung der Einwohnerratssitzungen. Leider wird diese Regel vielfach ignoriert und von einzelnen Einwohnerräten lange Voten gehalten.

Da kurz eine Sache der Definition ist, kommt der Artikel 43 Absatz 4 zum tragen:

"Der Rat kann die Redezeit beschränken".

Forderungen:

Antrag auf Streichung:

Art. 43

2 Die Anredeformel lautet entweder "Herr Präsident ~~oder Frau Präsidentin~~, Meine Damen und Herren!" oder "Frau Präsidentin, Meine Damen und Herren!".

Antrag auf Ergänzung:

Art. 43

4 Der Rat ~~kann beschränkt~~ die Redezeit ~~beschränken~~ wie folgt:

- Für Kommissionspräsidenten / Kommissionspräsidentinnen maximal 3 Minuten pro
- Geschäft für das Eintretens Votum
- Für Fraktionssprecher / Fraktionssprecherinnen maximal 2 Minuten pro Geschäft
- Für alle Einwohnerräte / Einwohnerrätinnen maximal 1 Minute pro Votum

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Einleitend halten wir fest, dass die Geschäftsordnung des Einwohnerrates durch den Einwohnerrat beschlossen wird. Vorberaten wird die Geschäftsordnung in der Regel durch das Büro des Einwohnerrates, wie dies bei den letzten Teilrevisionen in den Jahren 2008, 2012, 2015, 2018 und 2021 passiert ist. Der Gemeinderat ist beim Erlass und bei Teilrevisionen der Geschäftsordnung nicht involviert. Somit liegt die Zuständigkeit zur (allfälligen) Behandlung dieses Anliegens beim Büro des Einwohnerrates.

Trotz der vorliegend skizzierten Ausgangslage erlaubt sich der Gemeinderat folgendes festzuhalten: Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen regelt die Dauer der Voten nicht minutengenau, sondern hält fest, dass die Voten kurz, klar sowie sachbezogen sein sollen. Dies hält auch der Motionär in seiner Motion fest.

Im Kanton Luzern gelten in den kommunalen Parlamenten heute folgende Regelungen:

- Stadt Luzern
Gemäss Art. 68 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates sprechen die Rednerinnen und Redner zur Sache, fassen sich kurz und klar und vermeiden beleidigende oder verletzende Äusserungen. Eine generelle Redezeitbeschränkung gibt es nicht.
- Stadt Kriens
In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Stadt Kriens ist in Art. 37 Abs. 3 festgehalten, dass das Präsidium den Sprechenden bzw. die Sprechende zur Ordnung rufen oder die Redezeit beschränken kann. Eine generelle Redezeitbeschränkung gibt es nicht.
- Gemeinde Horw
In Art. 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Horw ist stipuliert, dass die Ratsmitglieder und der Gemeinderat sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen haben, insbesondere bei Eintretensdebatten sind Wiederholungen zu vermeiden. Eine generelle Redezeitbeschränkung gibt es nicht.

- Gemeinde Ebikon
Für die Redezeit im Einwohnerrat gelten gemäss Art. 35 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Ebikon die folgenden Beschränkungen:
 - a. Vier Minuten für die Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichner von einwohnerrätlichen Vorstössen und für Antragstellerinnen und -steller.
 - b. Drei Minuten für die übrigen Ratsmitglieder.
 - c. Fraktionssprecherinnen und -sprecher sowie die Mitglieder des Gemeinderates unterliegen keiner Redezeitbeschränkung.

Zudem hat der Kantonsrat Luzern folgende Beschränkungen in § 44 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR):

- Vier Minuten für die Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichner von parlamentarischen Vorstössen und für Antragstellerinnen und -steller.
- Drei Minuten für die übrigen Ratsmitglieder.

Fraktionssprecherinnen und -sprecher, Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter sowie die Mitglieder des Regierungsrates unterliegen keiner Redezeitbeschränkung.

Bei den Gemeindeparlamenten im Kanton Luzern hat also einzig die Gemeinde Ebikon eine Redezeitbeschränkung.

Die Jahre 2023, 2024 und 2025 haben im Einwohnerrat Emmen gezeigt, dass die Mitglieder des Einwohnerrates in der Regel keine überlangen Redezeiten benötigen. Untenstehend die Statistik der letzten drei Jahre betreffend die Länge der Redezeiten der Mitglieder des Einwohnerrates.

2023

Redezeit von weniger als einer Minute	Redezeit von mehr als einer Minute	Redezeit von mehr als zwei Minuten	Redezeit von mehr als drei Minuten
62 (29,95%)	74 (35,75%)	39 (18.84%)	32 (15.46%)

2024

Redezeit von weniger als einer Minute	Redezeit von mehr als einer Minute	Redezeit von mehr als zwei Minuten	Redezeit von mehr als drei Minuten
52 (42,98%)	23 (19,01%)	24 (19,83%)	22 (18,18%)

2025 (bis und mit September Sitzung)

Redezeit von weniger als einer Minute	Redezeit von mehr als einer Minute	Redezeit von mehr als zwei Minuten	Redezeit von mehr als drei Minuten
113 (45,94%)	73 (29,67%)	40 (16,26%)	20 (8,13%)

2. Zur Forderung des Motionärs

Der Motionär fordert, dass Art. 43 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen angepasst wird und die Redezeit neu wie folgt beschränkt werden soll.

- Für Kommissionspräsidenten / Kommissionspräsidentinnen maximal 3 Minuten pro
- Geschäft für das Eintretens Votum
- Für Fraktionssprecher / Fraktionssprecherinnen maximal 2 Minuten pro Geschäft
- Für alle Einwohnerräte / Einwohnerrätinnen maximal 1 Minute pro Votum

Wie einleitend schon festgehalten liegt die Kompetenz zur Erarbeitung bzw. zur allfälligen Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen beim Einwohnerrat und als vorberatende Stelle beim Büro des Einwohnerrates.

Aus Sicht des Gemeinderates und aufgrund der Erfahrungen der letzten drei Jahre im Emmer Einwohnerrat erachten wir eine Redezeitbeschränkung als nicht notwendig. Es ist wichtig, dass die richtige Balance im Einwohnerrat eingehalten wird, um eine effiziente und dennoch gründliche Debatte gewährleisten zu können. Der Verzicht auf eine Redezeitbeschränkung im Parlament kann zwar zu einer höheren Anzahl von Rednerinnen und Redner führen, aber auch zu einer grösseren Vielfalt an Perspektiven, was für die Mitglieder des Einwohnerrates wiederum wertvoll sein kann. Eine Beschränkung der Redezeit kann die Qualität der Debatte beeinträchtigen, wenn wichtige Punkte nicht ausreichend behandelt werden können. Der Gemeinderat darf erfreut feststellen, dass die Sitzungen des Emmer Einwohnerrates zielgerichtet, sachlich und zeitgerecht abgehalten werden können. Deshalb erachtet der Gemeinderat eine Redezeitbeschränkung aktuell als nicht notwendig.

3. Kosten

Für die Beantwortung der vorliegenden Motion sind keine externen Kosten angefallen.

4. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat empfiehlt aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der Ausgangslage, dass der Einwohnerrat für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zuständig ist, die Motion abzulehnen.

Emmenbrücke, 5. November 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber